

Die  
"Weißeritz-Zeitung"  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. —  
Preis vierteljährlich 1 M.  
28 Pfg., zweimonatlich  
54 Pfg., einmonatlich 42  
Pfg. Einzelne Nummern  
10 Pfg. — Alle Postan-  
nahmen, Postboten, sowie  
die Agenten nehmen Be-  
stellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Auktorisiren Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirtschaftlicher Monatsbeilage.

Nr. 23.

Sonnabend, den 25. Februar 1899.

65. Jahrgang.

Die Musterung der Militärpflichtigen im Aushebungsbezirk **Dippoldiswalde** wird

1. für die Ortschaften der beiden **Amtsgerichtsbezirke Lauenstein** und **Altenberg** mit Ausnahme der in dem letzteren Bezirk gelegenen Orte **Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain** und **Schellerbau**

**Montag, den 27. Februar dieses Jahres, Vormittag 1/2 9 Uhr,**  
im Gasthof „zum Löwen“ in Lauenstein,

2. für die Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Frauenstein** mit Ausnahme der Ortschaften **Ammelsdorf, Sennersdorf, Rötchenbach** und **Schönfeld**

**Dienstag, den 28. Februar dieses Jahres, Vorm. 1/2 9 Uhr,**  
in dem Gasthof „zum Stern“ in Frauenstein

und  
3. für die Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Dippoldiswalde**

a) mit den Anfangsbuchstaben **A bis mit L** mit Ausnahme der Stadt **Dippoldiswalde**

**Donnerstag, den 2. März dieses Jahres, Vormittag 1/2 9 Uhr,**

b) mit den Anfangsbuchstaben **M bis mit T**

**Freitag, den 3. März dieses Jahres, Vormittag 8 Uhr,**

c) mit den Anfangsbuchstaben **U bis mit Z**, für die Stadt **Dippoldiswalde**, die fünf Ortschaften des **Amtsgerichtsbezirks Altenberg: Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain** und **Schellerbau** und die vier Ortschaften des **Amtsgerichtsbez. Frauenstein: Ammelsdorf, Sennersdorf, Rötchenbach** und **Schönfeld**

**Sonnabend, den 4. März dieses Jahres, Vormittag 8 Uhr,**  
im Rathhause allhier,

die Loosung für den gesamten Aushebungsbezirk aber

**Montag, den 6. März dieses Jahres, Vormittag 9 Uhr,**  
im Rathhause zu Dippoldiswalde

stattfinden.

Die Militärpflichtigen haben behufs ihrer ärztlichen Untersuchung in dem betreffenden Musterungstermine pünktlich in reinlichem Zustande persönlich sich einzufinden, dagegen bleibt den Loosungsberechtigten — vergl. § 66, Pkt. 6, 7 und 12 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — das Erscheinen in dem anberaumten Loosungstermine überlassen; für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ertrag Kommission gelooft werden.

Militärpflichtige, welche in den vorstehend anberaumten Musterungsterminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen und können ihnen außerdem die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Wer sich der Bestellung bösslich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außertermilich gemustert und im Falle der Tauglichkeit sofort zum Dienst eingestellt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortsbehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen, welche versichern können, daß sie aus eigener Wissenschaft die epileptischen Zufälle an den betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben, zu stellen oder das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Es empfiehlt sich, die Zeugen zum Zwecke der Abhörnung mehrere Tage vor dem Musterungsgeschäft dem unterzeichneten Civilvorstehenden namhaft zu machen.

Jeder **Militärpflichtige**, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. Der Vortheil ist der, daß sie am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt werden oder überzählig bleiben.

Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, haben eine ortspolizeilich beglaubigte Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber mit zur Stelle zu bringen, daß sie durch bürgerliche Verhältnisse sonst nicht gebunden sind und sich untadelhaft geführt haben.

**Volksschullehrer** haben als Beweisstücke für die Berechtigung zum zehnwöchentlichen Dienste im Musterungs-, spätestens aber im Aushebungstermine amtliche Zeugnisse darüber vorzulegen, daß sie 1. die Schulanstandsibandenprüfung bestanden haben und 2. an einer Volksschule angestellt sind.

Anträge auf **Zurückstellung** oder **Befreiung** Militärpflichtiger von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind von

den betreffenden Militärpflichtigen oder deren Angehörigen unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel thunlichst so zeitig der betreffenden Ortsbehörde zur Begutachtung vorzulegen, daß sie behufs erschöpfender Erörterungen u. s. w. mindestens 4 Tage vor dem betreffenden Musterungstermine bei dem Unterzeichneten eingehen können. Formulare zu diesen Anträgen sind unentgeltlich von der königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Dieserjenige Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, haben im Musterungstermin persönlich mit zu erscheinen.

Auf Zurückstellungsansuchen, welche im Musterungstermine nicht vorgelegt haben und deren Zurückstellungsgründe erst nach dem Musterungsgeschäfte eingetretten sind, wird im Aushebungstermine entschieden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, diejenigen Stellungspflichtigen ihres Ortes, deren häusliche Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Zurückstellungsansuche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel rechtzeitig und spätestens im Musterungstermine zu stellen sind, und daß, wie schon vorstehend bemerkt, diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrags behauptet wird, im Musterungstermine persönlich mit zu erscheinen haben.

Schließlich werden die Ortsbehörden gemäß § 61, a und § 62 der Wehrordnung aufgefordert, nach Rückempfang der Stammtrollen die Gestellungspflichtigen ihres Ortes zu den betreffenden Terminen rechtzeitig schriftlich zu beordern, hiernächst etwaige Veränderungen bei den Stammtrollen durch Ab- und Zugang mittelst Stammtrollen-Auszuges stets sofort anher anzuzeigen, übrigens aber zum Musterungstermine selbst mit zu erscheinen und die Stammtrollen mit zur Stelle zu bringen.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, ingleichen ausgebildete Landsturmpflichtige 2. Aufgebots haben, sofern sie nach § 122 der Wehrordnung auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch zu machen können glauben, ihre darauf gerichteten Gesuche bis zum 24. Febr. 1899 bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzubringen, von welcher letzteren Behörden dieselben alsbald unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an den Unterzeichneten einzureichen sind.

Ueber diese Gesuche wird die königliche Ertragkommission

**Montag, den 6. März dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,**  
Entscheidung fassen und haben sich die Gesuchsteller selbst zu dem angegebenen Termine im Rathhause allhier einzufinden.

Dippoldiswalde, am 16. Februar 1899.

Der Civilvorstehende der königlichen Ertragkommission des Aushebungsbezirks Dippoldiswalde.

J. A.: Dr. Fischer, Bezirksassessor.

Die auf Antrag der Erben der **Amalie Auguste** verm. **Eberth** in **Döbra** angeordnete Versteigerung des Gutes **Follum 38** des Grundbuchs zu **Döbra** und die sich daran anschließende ortsrichterliche Versteigerung des **Gutsinventars** und **Nachlassmobiliars** findet nicht am 28. Februar, sondern am

**Sonnabend, den 4. März dieses Jahres,**  
**Vormittags 11 Uhr,**

im Erbgericht zu **Döbra** statt.

Es wird nochmals auf die Anschläge am Gerichtsbrett und in den 2 Gasthöfen zu **Döbra** verwiesen.

Lauenstein, am 23. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ficker.

## Versteigerung.

**Montag, den 27. Februar 1899, von Vorm. 10 Uhr an,**  
sollen im **Gasthose zu Berrenth** folgende Gegenstände, als:

**1 Piano, 1 Kronleuchter, 1 Vertico, 1 Pfeiler-  
spiegel, 1 Nähmaschine, 1 Regulator, Sophas,  
Bänke, Lampen, Schränke, Bilder, ca. 6 Dgd.  
Tische, sowie ca. 12 Duzend Stühle, 2 Duzend  
Biergläser, 1 Parthie Spirituosen u. v. A.**

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.  
Dippoldiswalde, den 22. Februar 1899.

Der Gerichtsvollzieher beim **Rgl. Amtsgericht** daselbst.  
Graupner, Aktuar.

Inserate, welche bei der  
bedeutenden Auflage des  
Blattes eine sehr wich-  
tige Verbreitung finden,  
werden mit 10 Pfg. die  
Spaltenzeile oder deren  
Raum berechnet. — Ka-  
bellarische und complicirte  
Inserate mit entsprechen-  
dem Aufschlag. — Eingel-  
andt, im redaktionellen  
Büro, die Spaltenzeile  
20 Pfg.